

Steuer 2014 inkl. Erbschaftsteuerreform

Erbschaft- / Schenkungssteuer

Steuerklassen			Freibeträge in den drei Steuerklassen		
Steuerklasse I	Im Erbfall	bei Schenkung	Steuer- klasse	Wer aus dieser Steuerklasse?	Persönlicher Freibetrag €
Ehegatte	x	x	I	Ehegatte / einge. Lebenspartner	500.000
Kinder, Stiefkinder	x	x		jedes Kind	400.000
Enkel, Urenkel	x	x		Enkel	200.000
Eltern	x			alle anderen	100.000
(Ur-) Großeltern	x				
Steuerklasse II			II	alle	20.000
Eltern		x	III	alle anderen	20.000
(Ur-) Großeltern		x	Steuersätze beim Erben und Schenken		
Geschwister	x	x	Wert des steuer- pflichtigen Erwerbs bis einschl. €	Steuersatz in % bei Steuerklasse	
Nichten und Neffen	x	x		I	II
Stiefeltern	x	x	bis 75.000	7	15
Schwiegereltern	x	x	bis 300.000	11	20
Geschied. Ehegatte	x	x	bis 600.000	15	25
Steuerklasse III			bis 6 Millionen	19	30
Alle anderen	x	x	bis 13 Millionen	23	35
			bis 26 Millionen	27	40
			über 26 Millionen	30	43
				30	50

§ 12 BewG Abs. 4 "Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen werden **mit dem Rückkaufswert** bewerten. ..."

§ 19 ErbStG Abs. 3 Härteklausele:
Der Unterschied zwischen der Steuer, die sich bei Anwendung des Absatzes 1 ergibt, und der Steuer, die sich berechnen würde, wenn der Erwerb die letztvorhergehende Wertgrenzen nicht überstiegen hätte, wird nur insoweit erhoben, als er

- a) bei einem Steuersatz bis zu 30 Prozent aus der Hälfte,
- b) bei einem Steuersatz über 30 Prozent aus drei Vierteln,

des die Wertgrenze übersteigenden Betrages gedeckt werden kann.

§ 14 BewG Abs. 1 "Der Kapitalwert von **lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen** ist mit dem **Vielfachen des Jahreswerts** nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 anzusetzen. Die Vervielfältiger sind nach der Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes zu ermitteln und ab dem 1. Januar des auf die Veröffentlichung der Sterbetafel durch das Statistische Bundesamt folgenden Kalenderjahres anzuwenden. Der Kapitalwert ist unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Sinseszinsen mit einem Zinssatz von **5,5 Prozent** als Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise zu berechnen. Das Bundesministerium der Finanzen stellt die **Vervielfältiger** für den Kapitalwert einer Lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahresbetrag von einem Euro nach Lebensalter und Geschlecht der Berechtigten in einer Tabelle zusammen und veröffentlicht diese zusammen mit dem Datum der Veröffentlichung der Sterbetafel im **Bundessteuerblatt**."

Lohnsteuerformel § 32a EstG

1. bis 8.354 Euro (Grundfreibetrag):
2. von 8.355 Euro bis 13.469 Euro: $(974,58 * Y + 1.400) * Y$
3. von 13.470 Euro bis 52.881 Euro: $(228,74 * Z + 2.397) * Z + 971$
4. von 52.882 Euro bis 250.730 Euro: $0,42 * x - 8.239$
5. ab 250.731 Euro: $0,45 * x - 15.761$

(siehe § 52
Abs. 41 u. 68 EstG)

"y" ist ein Zehntausendstel des 8.354 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

"z" ist ein Zehntausendstel des 13.470 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

"x" ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.

Haftungsausschluss: Aufgrund der verarbeiteten Daten und der Häufigkeit von Veränderungen kann für deren Richtigkeit, Allgemeingültigkeit, jederzeitige Aktualität und/oder Vollständigkeit keine Gewähr oder Haftung übernommen werden.